

ZH_OBERGERICHT SB150229 vom 15. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150229

FR: ZH_OBERGERICHT SB150229 du 15 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150229 del 15 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. Januar 2015 sprach das Bezirksgericht Pfäffikon, 1. Abtei- lung, den Beschuldigten A._____ schuldig des vorsätzlichen Fahrens in qualifi- ziert fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG in Verbin-

- 6 - dung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 55 Abs. 6 SVG in Ver- bindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalko- holgrenzwerte im Strassenverkehr, der Vereitelung von Massnahmen zur Fest- stellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, des vorsätzlichen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, der mehrfa- chen Verletzung des Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbin- dung mit Art. 31 Abs. 1 SVG sowie des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Abs. 3 SVG und bestrafte ihn mit 12 Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 1'000.--. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde im Umfang von 6 Monaten auf- geschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt; im Übrigen (6 Monate) wur- de die Freiheitsstrafe für vollziehbar erklärt. Für den Fall einer schuldhaften Nicht- bezahlung der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festgesetzt. Des Weiteren wurde dem Beschuldigten für die Dauer der Probezeit die Weisung erteilt, eine Suchttherapie zu besuchen bzw. weiterzuführen sowie sich regelmä- siger laborchemischer Laborkontrollen zu unterziehen, solange dies der Sucht- therapeut für notwendig erachtet. Ausserdem wurde der bedingte Vollzug bezüg- lich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. Februar 2010 ausgefallten Strafe von 22 Tagessätzen zu Fr. 40.-- widerrufen. Ebenfalls widerrufen wurde der teilbedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 31. Januar 2012 ausgefallten Strafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 50.--. Der Antrag auf Ergänzung des psychiatrischen Gut- achtens wurde abgewiesen. Letztlich wurden dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens (inkl. Gutachten) auferlegt, wobei die Kosten der amtlichen Verteidigung - unter Vorbehalt der Nachforderung ge- mäss Art. 135 Abs. 4 StPO - auf die Gerichtskasse genommen wurden (Urk. 76, insb. S. 33 ff.).

E. 1.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte bei seiner Trunkenheitsfahrt eine Blutalkoholkonzentration von 1,63 Gewichts- promille aufwies, was einem mittelschweren Rauschzustand entsprach. Dabei war er nachts unterwegs. Diesbezüglich hat das Bezirksgericht zutreffend darauf hin- gewiesen, dass bei angetrunkenen Fahrzeugführern die Blendempfindlichkeit höher und damit die Wahrnehmungsfähigkeit stärker herabgesetzt und das Blick-

- 14 - feld eingeschränkt sei, als bei nicht alkoholisierten Fahrzeuglenkern (Urk. 76 S. 10). Dies relativiert die Tatsache, dass zur Nachtzeit in der Regel - und auch damals (vgl. Urk. 1 S. 7) - ein geringeres Verkehrsaufkommen herrscht. Der Beschuldigte legte – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 92 S. 5 – eine längere Strecke zurück - beabsichtigt war, nach Volketswil zur Freundin zu fahren (Urk. 2 S. 2) -, wobei er bereits wenige Hundert Meter nach Beginn der Trunkenheitsfahrt die erste Kollision verursachte, was ihm mit jeder nur wünsch- baren Deutlichkeit seine damalige Fahrunfähigkeit vor Augen führte. Dass der Beschuldigte damals in keiner Art und Weise Herr über das gelenkte Fahrzeug war, zeigt auch das Spurenbild vor der ersten Kollisionsstelle im Bereich auf Höhe Verzweigung Mannenbergstrasse, fuhr der Beschuldigte doch offensichtlich mit- ten auf der Strasse auf dem schneebedeckten Fahrbahnbereich auf die Verkehrs- insel zu, wo er dann - die Verkehrsinsel überfahrend - mit der linken Stossfänger- ecke seines Fahrzeuges den Inselschutzpfosten rammte und umfuhr (vgl. Foto- grafien in Urk. 6 S. 5 und S. 6). Die damaligen Strassenverhältnisse waren – wie erwähnt und entgegen den aktenwidrigen Vorbringen der Verteidigung (Urk. 92 S. 5) – nicht optimal. Während die Hauptstrassen leicht schneebedeckt waren, war die Autobahn (salz-)nass (vgl. Urk. 6, div. Fotografien). Im Bewusstsein, bereits eine Kollision verursacht zu haben, begab sich der Beschuldigte auf die Autobahn, wo in der Regel hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, wiewohl Autobahnen statistisch gesehen zu den sichersten Strassenarten zählen. Der Beschuldigte fuhr dann auch - eigener Angabe zufolge - mit ca. 130 km/h, bevor er - angeblich wegen eines ihn mit hoher Geschwindigkeit überholenden Fahr- zeugs (Urk. 2 S. 2 und S. 7) - in einer leicht abschüssigen Rechtskurve erneut die Herrschaft über seinen Wagen verlor, über mehrere Dutzend Meter der rechten Leitplanke entlang schrammte und schliesslich ein dynamisches Baustellensignal rammte, bevor er einige Meter danach sein Fahrzeug zum Stillstand brachte. Die- ser gesamte Ablauf zeigt eindrücklich die hohe Gefährdungssituation, welche der Beschuldigte mit seiner Trunkenheitsfahrt für die übrigen Verkehrsteilnehmer schuf. Wenn die Verteidigung vor Vorinstanz in diesem Zusammenhang darauf hinwies, aus der Fahrt habe lediglich Sachschaden resultiert (Urk. 65 S. 5), ver- kennt sie die gefährliche Situation vollends. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der

- 15 - Beschuldigte die Strecke C.____-Volketswil via den längeren Weg über die Autobahn zurücklegte bzw. zurücklegen wollte. Des Weiteren ist mit der Vor- instanz (Urk. 76 S. 10) zu konstatieren, dass die Fahrt keinem konkreten Zweck diene und auch nicht notwendig gewesen wäre, wäre doch der Beschuldigte - wenn auch mit etwas Verspätung - von seiner Freundin abgeholt und nach Dietikon chauffiert worden. Ausserdem hätte er wohl auch in C.____ übernach- ten können, wo er damals gemeldet war (vgl. Urk. 1 S. 3, Urk. 17/1+3; Urk. 91 S. 14 f.). Einen speziellen Grund für den Konsum von Alkohol bestand an jenem 15. Februar 2012 nicht (vgl. Urk. 2 S. 3). Mit dem Bezirksgericht ist davon auszu- gehen, dass der Beschuldigte an sich ohne grosse kriminelle Energie handelte, d.h. spontan und ohne grosse Planung in sein Fahrzeug stieg. Dass sich der Beschuldigte ans Steuer eines fremden Fahrzeugs setzte - das Auto gehörte seinem Onkel -, ist, entgegen der Meinung der Vorinstanz (Urk. 76 S. 11), für die Strafzumessung ohne Belang. Insgesamt muss von einem nicht mehr leichten Verschulden gesprochen werden. In Berücksichtigung der objektiven Tatschwere ist die (theoretische) Einsatzstrafe – im Ergebnis mit der Verteidigung (Urk. 92 S. 7) – im Bereich von ca. neun Monaten Freiheitsstrafe bzw. 270 Tagessätzen Geldstrafe anzusetzen.

E. 1.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz (Urk. 76 S. 11) davon auszugehen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Er hatte um 20.00 Uhr - noch während seiner Arbeitszeit - mit dem Alkoholkonsum begonnen und setzte diesen nach Feierabend (um 23.00 Uhr) fort. Insgesamt hatte er eigenen Angaben zufolge an jenem Abend drei Bier und drei bis vier Whiskey konsumiert gehabt, als er sich ans Steuer setzte (Urk. 2 S. 3; Urk. 3 S. 2). Dem Beschuldigten war denn bei Antritt der Fahrt - wie er gegenüber der Gutachterin angab - auch bewusst, zu viel Alkohol getrunken zu haben (Urk. 11/8 S. 15). Nach der ersten Kollision setzte der Beschuldigte seine Trunkenheitsfahrt - unbe- einindruckt von der verursachten Kollision - fort, weil er befürchtete, einem Atemlufttest durch die Polizei unterzogen zu werden (Urk. 2 S. 6). Als Motiv für sein Handeln ist wohl Bequemlichkeit auszumachen, wollte der Beschuldigte doch offenbar nicht mehr länger warten, bis ihn seine Freundin am Arbeitsplatz abholte.

- 16 - Im psychiatrischen Gutachten von Dr. med. D. _____ und Dr. med. E. _____ vom 2. April 2013 wird ausgeführt, der Explorand (Beschuldigter) habe angegeben, generell zu wissen, dass die inkriminierte Tat verboten sei, er sei jedoch bereits früher betrunken Auto gefahren, wobei "es kei- ne Probleme gegeben habe", weshalb dessen Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der inkriminierten Tat zu allen Zeitpunkten und in allen Situationen als gegeben erachtet und die Einsichtsfähigkeit des Exploranden als unbeeinträchtigt beurteilt werde. Beim Exploranden habe zum Zeitpunkt der inkriminierten Tat keine erheb- liche psychische Störung, indes gesichert eine Alkoholintoxikation vorgelegen, womit die Steuerungsfähigkeit des Exploranden höchstens leichtgradig herabge- setzt gewesen sei (Urk. 11/8 S. 21 f. und S. 24). Unter Hinweis auf die Ausfüh- rungen im psychiatrischen Gutachten, denen beizupflichten ist, ist für den Tatzeit- punkt eine in leichtem Grade verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten an- zunehmen. Wie die Vorinstanz, auf deren zutreffende Erwägungen verwiesen sei (Art. 82 Abs. 4 StPO), mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgehalten hat, führt dies nicht zu einer linearen Reduktion der Strafe, im vor- liegenden Fall beispielsweise um 25% (vgl. Urk. 76 S. 12 mit Hinweis auf BGE 136 IV 55, Erw. 5.6).

E. 1.3

Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektiven Momente etwas relativiert bzw. wirkt sich die festgestellte leicht verminderte Schuldfähigkeit in leichtem Masse strafmindernd aus. Dies führt in Berücksichtigung der objekti- ven und subjektiven Tatschwere zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von etwas unter neun Monaten Freiheitsstrafe bzw. 270 Tagessätzen Geldstrafe.

E. 2

Gegen das am 19. Januar 2015 mündlich eröffnete Urteil liess der Beschul- digte innert Frist mit Eingabe vom 29. Januar 2015 Berufung anmelden (Prot. I S. 9; Urk. 68). Mit Eingabe vom 8. Juni 2015 reichte die Verteidigung rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 75/2, Urk. 78). Beweisergänzungsanträge stellte die Verteidigung keine (Urk. 78 S. 3). Mit Präsidialverfügung vom 9. Juni 2015

- 7 - wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zugestellt, und es wurde ihr Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Ausserdem wurde der Beschuldigte aufgefordert, dem Gericht innert 20 Tagen das Datenerfassungsblatt sowie

Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 80). Fristgerecht erklärte der Vertreter der Staatsanwaltschaft, auf Anschlussberufung und die Stellung eines Antrages zu verzichten. Ausserdem ersuchte er unter Hinweis auf Art. 405 Abs. 2 StPO um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 82). Innert erstreckter Frist liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 21. Juli 2015 verschiedene Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen sowie eine verkehrspsychologische Abklärung der charakterlichen Fahreignung vom 4. Februar 2015 von Dr. phil B. _____ ins Recht reichen (Urk. 83, Urk. 85 und Urk. 87/1-11).

E. 2.1

Was die objektive Tatschwere der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit betrifft, ist zu beachten, dass sich der Beschuldigte in der Folge von zwei Kollisionen den entsprechenden polizeilichen Feststellungen entzog. Als er realisierte, dass es sich bei der ihm nach der zweiten Kollision zu Hilfe kommenden Person um einen Polizeibeamten handelte, ergriff er die Flucht, wobei er dank einer umgehend eingeleiteten Nahbereichsfahndung wenig später vorläufig festgenommen werden konnte (vgl. Urk. 1 S. 6). Im Hinblick darauf, dass der Tatbestand - wie von der Vorinstanz zu Recht bemerkt - gewissermassen

- 17 - einen Selbstbelastungszwang beinhaltet, ist das Verschulden noch als leicht zu gewichten. Eine Strafe im Bereich von einem bis eineinhalb Monaten Freiheitsstrafe bzw. 30-45 Tagessätzen Geldstrafe erscheint angemessen.

E. 2.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Er wollte verhindern, dass er seinen - nicht mehr in seinem Besitz befindlichen - Führerausweis der Polizei zeigen und sich einem Atemluft- bzw. Bluttest unterziehen müsse (vgl. Urk. 2 S. 6). Motiv war mithin, einer Bestrafung zu entgehen. Zu Gunsten des Beschuldigten ist auch bezüglich dieses Deliktes eine in leichtem Grade verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen (vgl. dazu Urk. 11/8 S. 21 f. und S. 24).

E. 2.3

In Beachtung der objektiven und subjektiven Tatschwere erscheint eine Sanktion von knapp einem Monat bis knapp eineinhalb Monate Freiheitsstrafe bzw. dem Äquivalent einer Geldstrafe angemessen.

E. 3

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Teil des vorgegebenen Strafrahmens ansiedelt. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (BSK StGB I-Wiprächtiger/ Keller, 3. Auflage, Basel 2013, N 19 zu Art. 47 StGB). Allerdings ist bei Würdigung der objektiven Tatschwere auch das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Das Doppelverwertungsverbot verbietet es, Umstände die zur Anwendung eines höheren beziehungsweise tieferen Strafrahmens führten, innerhalb des geänderten Strafrahmens noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund zu berücksichtigen. Sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zu Gute gehalten. Indessen hat der Richter bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmasse ein qualifizierender Tatumstand gegeben ist. Der Richter verfeinert

dadurch nur die Wertung, die der Gesetzgeber mit der Festsetzung des Strafrahmens vorgezeichnet hat (Entscheid des Bundesgerichts 6P.115/2004 vom 10. Dezember 2004, Erw.7.1).

E. 3.1

Mit Bezug auf das Fahren ohne Berechtigung ist bei der objektiven Tat- schwere zu beachten, dass der Beschuldigte eine erhebliche Strecke zurücklegte und dabei auch die Autobahn benutzte, wo in der Regel höhere Geschwindigkeiten gefahren werden. Er selber gab an, ca. 130 km/h gefahren zu sein. Ausserdem war er bei teilweise schlechten Strassenverhältnissen unterwegs. Der Führerausweis war dem Beschuldigten bereits seit mehreren Monaten entzogen. Die Vorinstanz (Urk. 76 S. 14) hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte noch nie über einen definitiven Führerschein verfügte. Dass der Beschuldigte ohne Führerausweis ein Fahrzeug lenkte, weil er seinen Onkel, den Eigentümer des gelenkten Fahrzeugs, nicht über den Führerausweisentzug in Kenntnis setzte, ist - entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 76 S. 14) - für die Strafzumessung ohne Bedeutung. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt noch leicht. Eine Sanktion im Bereich von ca. vier Monaten Freiheitsstrafe bzw. 120 Tagessätzen Geldstrafe erscheint angemessen.

E. 3.2

Hinsichtlich subjektiver Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte wiederum direktvorsätzlich handelte. Er wusste um seinen Führerausweisentzug (Urk. 2 S. 7 f.). Motiv seines Handelns war, möglichst schnell an den Wohnort

- 18 - seiner Freundin zu gelangen, obwohl diese ihm zugesagt hatte, ihn nach der Arbeit abzuholen. Zu Gunsten des Beschuldigten ist auch bezüglich dieses Deliktes eine in leichtem Grade verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen (vgl. dazu Urk. 11/8 S. 21 f. und S. 24).

E. 3.3

In Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erscheint eine Strafe im Bereich von ca. drei bis dreieinhalb Monaten Freiheitsstrafe bzw. dem Äquivalent einer Geldstrafe angemessen. 4. Es wurde aufgezeigt, dass für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand (mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration) eine Einsatzstrafe im Bereich von ca. acht- einhalb bis neun Monaten Freiheitsstrafe bzw. knapp 270 Tagessätzen Geldstrafe angemessen erscheint. Es ist nun unter Einbezug der anderen Strafen die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Allerdings können und dürfen die vorhandenen Strafen nicht einfach zusammengezählt werden; vielmehr ist das Asperationsprinzip zu beachten. Aufgrund der gesamten Tatschwere erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von etwa elf Monaten Freiheitsstrafe bzw. 330 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 4

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des (subjektiven) Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tat-

- 13 - schwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Zurechnungsfähigkeit (wer in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss) sowie das Motiv. Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten (zum Beispiel einige der in Art. 64 aStGB aufgeführten Gründe)

zu berücksichtigen. In subjektiver Hinsicht ist sodann festzuhalten, dass das Verschulden eines Täters, der eine Tat vorsätzlich begeht, wesentlich schwerer zu werten ist, als das Verschulden eines Täters, der "bloss" fahrlässig oder mit Eventualvorsatz handelt. Dies ist beim Verschulden zu berücksichtigen, wiegt dieses doch dann geringer (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.119/2003/6S.333/2003 vom 20. Januar 2004, Erw. II. 7.5.; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2. Auflage, Bern 2006, S. 185 f. N 25 ff.; BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, 3. Auflage, Basel 2013, N 116 zu Art. 47 StGB).

E. 4.1

Es wurde bereits im Zusammenhang mit der Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges auf positive Entwicklungen beim Beschuldigten hingewiesen (oben Erw. IV/5; Therapie; laborchemische Untersuchungen; familiäre Stabilisierung durch Heirat und Vaterschaft). Diese Umstände behalten ihre Gültigkeit und sind auch in die vorliegende Prognosestellung einzubeziehen. Zusammen mit der für die heute zu beurteilenden Delikte teilweise unbedingt auszufällenden Freiheits- strafe - der Beschuldigte musste bislang noch keine Freiheitsstrafe verbüssen - und in Berücksichtigung, dass der Beschuldigte sich strafrechtlich bis heute nun- mehr nichts mehr hat zu schulden kommen lassen, kann angenommen werden, er habe die Konsequenzen seines strafbaren Verhaltens verinnerlicht und verhal- te sich inskünftig rechtskonform. Unter der Voraussetzung der teilweise zu voll- streckenden Strafe für die heute zu beurteilenden Vergehen ist von keiner eigent- lichen Schlechtprognose auszugehen. Auf den Widerruf des bedingten Vollzuges

- 31 - bzw. des Anteils der bedingt ausgesprochenen Strafe kann daher verzichtet werden.

E. 4.2

Mit Bezug auf die Strafe vom 10. Februar 2010 sind keine Weiterungen zu treffen. Die ursprünglich im Strafbefehl vom 10. Februar 2010 festgesetzte zwei- jährige Probezeit wurde bereits um die Hälfte verlängert (also um ein weiteres Jahr; vgl. Urk. 77), sodass – entgegen der Verteidigung (Urk. 92 S. 15) – eine weitere Probezeitverlängerung nicht mehr möglich ist (Art. 46 Abs. 2 StGB). Bezüglich der Strafe vom 31. Januar 2012 ist die Probezeit um ein Jahr ab heute zu verlängern. VI. Weisungen 1. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Weisung erteilt, während der Probezeit eine Suchttherapie zu besuchen bzw. weiterzuführen, solange dies der Suchttherapeut für notwendig erachtet (Urk. 76 S. 28 und S. 34). Sinngemäss wird im Berufungsverfahren beantragt, diese Weisung ersatzlos zu streichen (vgl. Urk. 78; Urk. 92 S. 15; Prot. II S. 7). Die vom Beschuldigten aus eigenem Antrieb begonnene Gesprächstherapie bei der Suchtberatung des Bezirks Dietikon scheint - wie bereits erwähnt - bis dato erfolgreich verlaufen zu sein. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhand- lung erklärte der Beschuldigte, mit der Therapie weitermachen zu wollen (Urk. 63 S. 3). Und anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, solange die Gesprächstherapie fortzusetzen, bis sein Therapeut sage, dass es genüge, wobei dieser gesagt haben soll, dass es nicht mehr lange dauern werde (Urk. 91 S. 11). Die Verteidigung wendet sich gegen eine Weisung hinsichtlich der Gesprächs- therapie. Vor diesem Hintergrund ist im Berufungsverfahren von einer ent- sprechenden Weisung abzusehen. 2. Das Bezirksgericht hat dem Beschuldigten des Weiteren für die Dauer der Probezeit die Weisung erteilt, sich regelmässiger laborchemischer Laborkontrol- len zu unterziehen, solange dies der Suchttherapeut für notwendig erachtet

- 32 - (Urk. 76 S. 29 und S. 34). Im Berufungsverfahren lässt der Beschuldigte beantra- gen, diese Weisung auf 6 Monate zu beschränken (Urk. 78 S. 2; Urk. 92 S. 2). Die vom

Beschuldigten wohl im Bestreben, wiederum den Führerausweis zu erlangen (vgl. Urk. 9 S. 4), begonnenen Kontrollen (CDT-Werte) erscheinen sinnvoll. Es kann diesbezüglich auch auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 76 S. 29, Art. 82 Abs. 4 StPO). Nachdem der Beschuldigte diese Kontrollen nunmehr bereits seit Mitte 2014 erfolgreich durchführen lässt, erscheint die beantragte zeitliche Befristung durchaus gerechtfertigt. Es ist demnach dem Beschuldigten die Weisung zu erteilen, in der Probezeit während den ersten 6 Monaten sich regelmässiger laborchemischer Kontrollen zu unterziehen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Allgemeines

E. 5

Was die Täterkomponente sowie das Nachtatverhalten anbelangt, ist Nachfolgendes zu erwähnen:

E. 5.1

Aus den Akten (insbesondere dem Gutachten in Urk. 11/8, insb. S. 10 ff., S. 12 f.; Urk. 54/1-4, Urk. 63 S. 2 ff., Urk. 66, Urk. 87/1 ff.; Urk. 91 S. 2 ff.; Urk. 92 S. 7 ff.; Urk. 93/1-5) ergibt sich folgendes Bild des Beschuldigten: Der 1978 geborene Beschuldigte wuchs zusammen mit seiner Schwester bei seiner Mutter auf dem Bauernhof seiner Grosseltern väterlicherseits in der Türkei auf. Der Vater des Beschuldigten war in der Schweiz erwerbstätig. Der Beschuldigte, der offenbar regelmässig von einem ebenfalls auf dem Bauernhof wohnenden Onkel und dem Grossvater geschlagen wurde, musste bereits als Kind auf dem Bauernbetrieb mithelfen. Nach dem Besuch von fünf Jahren Grundschule arbeitete der Beschuldigte als Bauer, bis seine Familie 1991 in die Stadt zog. Anschliessend machte er während drei Jahren beruflich nichts, sondern spielte in einem Verein Fussball, während eines Jahres gar in der dritten Liga. 1994 begann er - um

- 19 - später studieren zu können - die Mittelschule zu besuchen. Diese brach er ca. 1997 ab und kam in die Schweiz, wo er fortan in verschiedenen Restaurants der Familie im Service, als Koch oder Pizzaiolo tätig war. Von 1997 bis 2002 war der Beschuldigte erstmals mit einer (um 12 Jahre älteren) Schweizerin verheiratet. 2003 heiratete er in der Türkei eine Kurdin; die Ehe wurde nach vier Jahren geschieden. Bereits 2004 und dann wiederum 2007 war der Beschuldigte aus einer anderen Beziehung Vater geworden. Im Mai 2013 heiratete der Beschuldigte eine Türkin und holte sie in die Schweiz. Die Ehefrau ist - mangels Ausbildung und Sprachkenntnisse - nicht erwerbstätig. Aus dieser Ehe ging 2014 ein Kind hervor und am 14. Oktober 2015 - also unmittelbar vor der Berufungsverhandlung - ein weiteres. Aktuell arbeitet der Beschuldigte als Kellner in einem Restaurant, das einem seiner Onkel gehört. Er erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von ca. Fr. 4'200.-- (inkl. Kinderzulage und Anteil 13. Monatslohn). Davon werden dem Beschuldigten direkt Fr. 1'000.-- für die Miete abgezogen. Für die 2004 bzw. 2007 geborenen Kinder hat er Unterhaltsbeiträge von je ca. Fr. 470.-- zu entrichten, wobei er diese nicht regelmässig zu zahlen vermag. Im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung leistete der Beschuldigte via Betreibungsamt monatlich Fr. 220.-- an den Unterhalt der vorehelichen Kinder. Die laufenden Steuern betragen jährlich ca. Fr. 1'060.--, die Krankenkassenprämie für den Beschuldigten, seine Ehefrau und die Kinder zusammen monatlich rund Fr. 850.-- (wobei für das Jahr 2014 Prämienverbilligungen in der Höhe von Fr. 1'964.-- gewährt wurden). Am 7. September 2010 wurde über den Beschuldigten der Konkurs eröffnet; das Verfahren wurde am 31. Januar 2011 geschlossen. Der aktkundige Betreibungsauszug weist seit Februar 2011 wiederum Betreibungen im Umfang von ca. Fr. 68'000.-- und

offene Verlustscheine aus Pfändungen von ca. Fr. 38'000.-- aus. Der Beschuldigte bezifferte seine Schulden vor Vorinstanz auf ca. Fr. 100'000.--. Nachdem der Beschuldigte zunächst, d.h. auch noch im Juli 2013 und September 2013 (vgl. Urk. 32 S. 3 f.), noch keine Vorkehren hinsichtlich seines regelmässigen Alkoholkonsums getroffen hatte - er gab an, nicht alkohol- abhängig zu sein, sondern es sei ein Fehler im Kopf und wenn er nicht mehr trinken möchte, dann trinke er nicht mehr (Urk. 9 S. 3) -, begab er sich ab 22. Juli 2014 wöchentlich in die Suchtberatung zu Einzelgesprächen. Diese Behandlung

- 20 - setzt der Beschuldigte nach wie vor fort (Urk. 93/3). Zudem unterzog er sich wöchentlich laborchemischen Kontrollen betreffend Nachweis allfälligen Alkoholkonsums (CDT-Werte). Es liegen nunmehr auch die verkehrspsychologischen Abklärungen im Recht, die dem Beschuldigten attestieren, er habe die personen- gebundenen Ursachen seines Fehlverhaltens erkannt und sich gezielt um Kom- pensation bzw. um namentlich mehr Abgrenzung und Eigenständigkeit bemüht (Urk. 87/11 S. 10). Die eingereichte verkehrsmedizinische Begutachtung (Urk. 93/1) bestätigt die vom Beschuldigten geltend gemachte Abstinenz aufgrund der durchgeführten Analysen für den Zeitraum Februar bis Juli 2015. Folglich erteilte das Strassenverkehrsamt dem Beschuldigten denn auch einen Lernfahr- /Führerausweis unter Anordnung von Auflagen, insbesondere Einhaltung der Abstinenz, Kontrolle derselben durch Untersuchungen (Laborwerte, Haar), Fort- setzung regelmässiger Besprechung bei Suchtberatung etc. (Urk. 93/2). Der jüngste Laborbericht, in welchem der CDT-Wert ausgewiesen wird, datiert vom 12. Oktober 2015 und weist einen solchen von klar unterhalb des Grenzwertes aus (Urk. 93/5). Auch wenn der Beschuldigte eine eher unerfreuliche Kindheit ver- lebte, wirken sich seine persönlichen Verhältnisse zum heutigen Zeitpunkt straf- zumessungsneutral aus, zumal der Beschuldigte aktuell 37-jährig ist und sich im Tatzeitpunkt seit rund 15 Jahren in der Schweiz aufhielt und mit den hiesigen Gepflogenheiten vertraut sein sollte.

E. 5.2

Das Bezirksgericht hat sich sodann zutreffend zum Einfluss eines Geständ- nisses auf die Strafzumessung geäußert und ist zum Ergebnis gelangt, das Geständnis des Beschuldigten wirke sich lediglich leicht strafmindernd aus, da es keinen Einfluss auf den Prozessausgang habe und der massgebliche Sachverhalt auch ohne Geständnis, insbesondere aufgrund der zurückgebliebenen Fahrzeug- teile, des Fahrzeugwracks und der Fotos, problemlos hätte erstellt werden können (Urk. 76 S. 15 f.). Diesen Ausführungen ist zu folgen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Bundesgericht hat im Entscheid BGE 121 IV 202 in E. 2d.cc darauf hingewiesen, dass ein positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen könne. Gemäss Bundesgericht kann jedoch nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion von einem Drittel führen. Zu

- 21 - einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage ent- sprechender Beweise. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wie beispielsweise dass aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten wei- tere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu reduzieren. Angesichts der vorliegenden Beweissituation

(Schadensbild an Fahrzeug und Verkehrs- anlagen; feststehender Führerausweisentzug; Treffen des Beschuldigten am zweiten Unfallort auf den Polizisten ...; Blutalkoholprobe) kann das von Anbeginn der Untersuchung abgelegte Geständnis des Beschuldigten lediglich zu einer leichten Strafminderung führen.

E. 5.3

Mit der Vorinstanz (Urk. 76 S. 16; Art. 82 Abs. 4 StPO) kann dem Beschuldigten eine (ganz) leichte Strafminderung attestiert werden für die von ihm bekundete Einsicht und Reue (Urk. 9 S. 8, Urk. 63 S. 6; Urk. 91 S. 8, 13 und 16) sowie sein Bemühen, sich in eine Therapie zu begeben. Hinzuweisen ist indes, dass der Beschuldigte erst über zwei Jahre nach der inkriminierten Tat sich zu einer Gesprächstherapie sowie zu laborchemischen Untersuchungen entschliessen konnte.

E. 5.4

Das Bezirksgericht hat einlässlich den sich über mehrere Jahre hinziehenden Verfahrensgang (Untersuchung; erstinstanzliche Verfahren) nachgezeichnet und ist zum Schluss gekommen, die gesamte Verfahrensdauer von insgesamt fast drei Jahren sei nicht als unverhältnismässig, jedoch als im oberen Bereich liegend zu bezeichnen, was leicht strafmindernd zu berücksichtigen sei (Urk. 76 S. 16-18). Dieser Auffassung ist zu folgen. Das Verfahren vor Vorinstanz dauerte in der Tat recht lange, zumal die Sache nach einem ersten vorinstanzlichen Urteil des Einzelgerichts vom 30. September 2013 an die erste Instanz zurückgewiesen werden musste zur Durchführung der Hauptverhandlung mit sachlich zuständiger Gerichtsbesetzung (Urk. 43). Es ist ausserdem zutreffend, dass keine

- 22 - werten Bearbeitungslücken auszumachen sind. Die Gutachtenserstattung dauerte relativ lange (ca. achteinhalb Monate), wobei zu beachten ist, dass die Verzögerung im Wesentlichen vom Beschuldigten verursacht wurde, da er mehrfach die ihm aufgetragenen Besprechungstermine nicht wahrnahm (vgl. Urk. 11/4-7). Ausserdem hat die Vorinstanz zutreffend auf die lange Dauer hingewiesen, die zwischen Eröffnung des ersten erstinstanzlichen Urteils und der schriftlichen Urteilsbegründung verstrichen ist (ca. fünfeinhalb Monate). Diesbezüglich ist auf Art. 84 Abs. 4 StPO hinzuweisen. Eine eigentliche Verletzung des Beschleunigungsgebotes liegt knapp nicht vor. Der doch recht langen Dauer des Verfahrens insbesondere vor der ersten Instanz ist durch eine leichte Strafminderung Rechnung zu tragen.

E. 5.5

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 10. Februar 2010 wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration von 1,3 Gewichtspromille) mit einer Geldstrafe von 22 Tagessätzen zu Fr. 40.-- und einer Busse von Fr. 300.-- bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben (Urk. 77). Mit Strafbefehl derselben Behörde vom 31. Januar 2012 wurde der Beschuldigte wiederum wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration von 1,53 Gewichtspromille) mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 50.-- bestraft, wobei der Vollzug bezüglich 50 Tagessätzen Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben wurde. Zudem wurde die Probezeit gemäss dem Strafbefehl vom 10. Februar 2010 um ein Jahr verlängert (Urk. 77). Diese beiden, innerhalb von nur zwei Jahren vor den inkriminierten Taten erwirkten

einschlägigen Vorstrafen wirken sich massiv strafferhöhend aus. Bezüglich der zweiten Vorstrafe ist insbesondere zu beachten, dass der Beschuldigte die im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Taten lediglich zwölf Tage nach Eröffnung des Strafbefehls vom 31. Januar 2012 beging (beigezogene Akten der StA See/Oberland, Unt.-Nr. 2011/5240: Urk. 15). In diesem Zusammenhang entschieden entgegen zu treten ist der Auffassung der Verteidigung vor Vorinstanz, der Beschuldigte sei sich der Konsequenzen seines Tuns nicht bewusst gewesen

- 23 - (vgl. Urk. 65 S. 5). Ausserdem ist das Delinquieren des Beschuldigten während zweier laufender Probezeiten ebenfalls deutlich strafferhöhend zu veranschlagen.

E. 5.6

Vor Vorinstanz wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung hielt die Verteidigung dafür, aufgrund der schwierigen Kindheit des Beschuldigten, der belasteten Beziehung zu seinen vorehelichen Kindern sowie seiner angespannten finanziellen Situation sei von einer leicht erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen (Urk. 65 S. 6; Urk. 92 S. 10). Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Das Bundesgericht nimmt eine Strafempfindlichkeit nur an, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten sind, wie etwa bei Gehirnverletzten, Schwerkranken, unter Haftpsychose Leidenden oder Taubstummen (dazu Wiprächtiger in: Basler Kommentar, StGB I, 2. Auflage, Basel 2007, N 117 zu Art. 47 StGB mit weiteren Hinweisen). Von alledem ist beim Beschuldigten nichts erkennbar, weshalb sich – entgegen der Verteidigung – die Annahme einer leicht erhöhten Strafempfindlichkeit verbietet.

E. 5.7

Andere, nicht bereits erwähnte Strafzumessungsfaktoren sind nicht ersichtlich. Zusammengefasst überwiegen die strafferhöhenden Umstände die strafmindernden Momente deutlich, weshalb sich die nach Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere ermittelte Sanktion erhöht. Insgesamt erweist sich deshalb die von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktionshöhe von 12 Monaten Freiheitsstrafe (bzw. 360 Tagessätzen Geldstrafe) gemessen am Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten als sicherlich nicht zu hoch. Eine höhere – dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen eher entsprechende – Strafe kommt indes aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht in Betracht (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 6

Das Bezirksgericht hat sich zutreffend zu den möglichen Sanktionsarten (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) verbreitet und ist mit überzeugender Begründung zum Schluss gekommen, das Ausfällen einer erneuten Geldstrafe komme nicht mehr in Frage, da die beiden bereits ausgesprochenen Geldstrafen offenkundig keinen präventiven Effekt auf den Beschuldigten gehabt hätten. Vielmehr habe dieser kurz nach der letzten Verurteilung erneut delinquent. Auf die vorinstanzlichen Ausführungen kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend sei

- 24 - nur dies angemerkt: Die Verteidigung weist zu Recht darauf hin, dass bei der Wahl der Sanktionsart als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen sind (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Dass einer Geldstrafe vorliegend indes klar die präventive Effizienz

abgesprochen werden muss, ergibt sich aus dem Umstand, dass der Beschuldigte von den bereits ausgefallenen Geldstrafen offen- kundig völlig unbeeindruckt geblieben ist, worauf die Vorinstanz zu Recht verwiesen hat. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 92 S. 11 ff.) verspricht somit einzig eine Freiheitsstrafe eine präventive Wirkung zu zeitigen. Hinzuweisen bleibt schliesslich, dass eine Freiheitsstrafe von der hier auszufällenden Dauer in der Regel in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen wird (vgl. Art. 77b StGB). Damit kann den von der Verteidigung aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Sanktion auf den Beschuldigten und dessen Umfeld (Urk. 92 S. 11 ff.) weitgehend Rechnung getragen werden. Der Beschuldigte ist für die Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen.

E. 7

Angesichts der äusserst angespannten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten scheidet die alternative Möglichkeit aus, eine reduzierte Freiheitsstrafe auszufällen und diese mit einer unbedingten Geldstrafe zu verbinden oder eine Verbindungsbusse auszusprechen (vgl. Art. 42 Abs. 4 StGB). D.h. Zusammenfassend ist der Beschuldigte insgesamt zu bestrafen mit 12 Monaten Freiheitsstrafe und einer – hier nicht angefochtenen – Busse von Fr. 1'000.--. IV. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Ver-

- 25 - brechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Es genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose (BGE 134 IV 1, Erw. 4.2.1 f.). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). 2. Das Gericht kann u.a. den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB) und bei Freiheitsstrafen dürfen sowohl der aufgeschobene als auch der unbedingte Teil der Strafe nicht unter sechs Monaten liegen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Dabei gilt für Freiheitsstrafen im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42/43 StGB (zwischen einem und zwei Jahren) Folgendes: Der Strafaufschub nach Art. 42 StGB ist die Regel, die grundsätzlich vorgeht. Der teilbedingte Vollzug bildet dazu die Ausnahme. Sie ist nur zu bejahen, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird.

Ergeben sich - insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen - ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht an Stelle des Strafaufschubs den teilbedingten

- 26 - Vollzug gewähren. Auf diesem Wege kann es im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma "Alles oder Nichts" entgehen. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Vollzug der Freiheitsstrafe für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint. Das trifft nicht zu, solange die Gewährung des bedingten Strafvollzuges, kombiniert mit einer Verbindungsgeldstrafe bzw. Busse (Art. 42 Abs. 4 StGB), spezialpräventiv ausreichend ist. Diese Möglichkeit hat das Gericht vorgängig zu prüfen (BGE 134 IV 1, Erw. 5.5.2, mit weiteren Hinweisen). 3. Mit der Vorinstanz sind die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten bzw. teilbedingten Strafvollzuges erfüllt, da der Beschuldigte zu

E. 12

Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wird. Des Weiteren hat der Beschuldigte noch nie eine Freiheitsstrafe erwirkt und wurde noch nie zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt (vgl. Urk. 77), weshalb eine günstige Prognose vermutet wird. Wie bereits erwogen, kann diese widerlegt werden. 4. Mit der Vorinstanz bewirken bereits die beiden einschlägigen, innerhalb kurzer Zeit vor der heute zu beurteilenden Delinquenz erwirkten Vorstrafen, dass dem Beschuldigten grundsätzlich nur eine Schlechtprognose gestellt werden kann. Hinzu kommt, dass selbst das Ausfällen einer teilbedingten Strafe den Beschuldigten nicht vor weiterer einschlägiger Delinquenz abhielt. Im Gegenteil: Wie erwähnt, lenkte er lediglich knapp 14 Tage nach Eröffnung des Strafbefehls vom 31. Januar 2012, mit welchem er wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand verurteilt wurde, wiederum ein Motorfahrzeug in qualifiziert fahruntüchtigem Zustand. Bezeichnenderweise erinnerte sich der Beschuldigte - auf Vorhalt bei der Vorinstanz - nicht mehr an den Erhalt des Strafbefehls (Urk. 63 S. 4). Der Beschuldigte hat sich mithin nicht ansatzweise durch die bedingte bzw. teilbedingte Sanktion beeindrucken lassen. Er scheint bezüglich Fahrens in fahruntüchtigem Zustand ein unverbesserlicher Delinquent zu sein. Dies deckt sich auch mit den gutachterlichen Feststellungen, wonach die inkriminierte Tat gewissermassen als ein eingeschliffenes und gewohnheitsmässiges Verhalten erscheine (Urk. 11/8

- 27 - S. 22). Auch der übrige automobilistische Leumund des Beschuldigten ist getrübt (vgl. beigezogene Akten der StA See/Oberland Nr. 2009/4610: Urk. 7/6: Führerausweisentzug wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 33 km/h auf der Autobahn); bezeichnenderweise meinte der Beschuldigte bagatellisierend zum Führerausweisentzug, dieser sei erfolgt, weil er um 4 km/h zu schnell gefahren sei (Urk. 32 S. 4). Diese Umstände indizieren eine vollständig unbedingt zu verhängende Sanktion. Jedenfalls hätte im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Urteilsfällung aufgrund der dazumal vorliegenden Umstände, die zur Annahme einer Schlechtprognose hätten führen sollen, eigentlich der unbedingte Vollzug angeordnet werden müssen. Die Anordnung des vollständig unbedingten Vollzuges kommt vorliegend jedoch aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht in Betracht (Art. 391 Abs. 2 StPO). Wie zu zeigen sein wird, liegen nunmehr Umstände vor, die zur Annahme einer gemischten Prognose führen. 5. Andererseits hat der Beschuldigte - wiewohl vor dem Hintergrund des erneut zu

beantragenden Führerausweises (vgl. verkehrspsychologische Abklärung in Urk. 87/11; Urk. 9 S. 4: "weil ich meinen Führerausweis wieder haben möchte") - begonnen, sich einer (Gesprächs-)Therapie zu unterziehen. Begleitet werden die Gespräche von regelmässigen laborchemischen Untersuchungen (Urk. 54/1-4, Urk. 66). Auch gab der Beschuldigte vor Vorinstanz zu Protokoll, seit Mitte Juli 2014 keinen Alkohol mehr getrunken zu haben (Urk. 63 S. 3). Die Gesprächstherapeutin stellte ihm im Bericht vom 20. Oktober 2014 ein positives Zeugnis aus und vermerkte, die Situation hinsichtlich Alkohol habe sich deutlich stabilisiert, wobei Rückfälle nicht auszuschliessen seien, und die Abstinenzstabilisierung noch einiges an Zeit bedürfe. Vorsichtig wird erwähnt, bei einer Weiterführung der Suchttherapie könne derzeit eher von einer positiven Prognose ausgegangen werden (Urk. 66). Wie bereits erwähnt, liegen nunmehr auch die verkehrspsychologischen Abklärungen im Recht, die dem Beschuldigten attestieren, er habe die personengebundenen Ursachen seines Fehlverhaltens erkannt und sich gezielt um Kompensation bzw. um namentlich mehr Abgrenzung und Eigenständigkeit bemüht (Urk. 87/11 S. 10). Die eingereichte verkehrsmedizinische Begutachtung (Urk. 93/1) bestätigt die vom Beschuldigten geltend gemachte Abstinenz aufgrund der durchgeführten Analysen für den Zeitraum Februar bis - 28 - Juli 2015. Folglich erteilte das Strassenverkehrsamt dem Beschuldigten denn auch einen Lernfahr-/Führerausweis unter Anordnung von Auflagen, insbesondere Einhaltung der Abstinenz, Kontrolle derselben durch Untersuchungen (Laborwerte, Haar), Fortsetzung regelmässiger Besprechung bei der Suchtberatung etc. (Urk. 93/2). Der jüngste Laborbericht, in welchem der CDT-Wert ausgewiesen wird, datiert vom 12. Oktober 2015 und weist einen solchen von klar unterhalb des Grenzwertes aus (Urk. 93/5). Der Behandlungsbestätigung resp. dem kurzen Verlaufsbericht der Suchtberatungsstelle des Bezirks Dietikon vom 14. September 2015 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte nach einem kürzeren Rückfall Ende Januar 2015 (den er anlässlich der Einvernahme vor Berufungsgericht als "Test" bezeichnete, Urk. 91 S. 10) seine Abstinenz habe aufrechterhalten können, was durch die Haaranalytik bestätigt worden sei. Auch in finanzieller Hinsicht seien Fortschritte erkennbar und der Beschuldigte bemühe sich aktiv um die Problembewältigung. Es sei von einer deutlich stabileren Situation hinsichtlich des Alkohols auszugehen, auch wenn die Abstinenzstabilisierung weiter Zeit benötige. Der Beschuldigte verfüge über eine intrinsische Abstinenzmotivation, die Haaranalyse und Laboruntersuchungen würden ein zusätzliches Sicherheitsnetz darstellen. Auch seine Frau und das Kind vermögen ihn zu stabilisieren (Urk. 93/3). In persönlicher Hinsicht scheint eine gewisse Stabilisierung eingetreten zu sein: Im Mai 2013 heiratete der Beschuldigte und er wurde 2014 und erneut kurz vor der Berufungsverhandlung Vater (Urk. 91 S. 4). Diesbezüglich gab er an, nicht mehr alleine zu sein und nun Verpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau zu haben (Urk. 9 S. 3). Er sei unter Beobachtung seiner Familie (Urk. 9 S. 4), respektive sei seit der Eheschliessung vernünftiger geworden (Urk. 91 S. 8) 6. Insgesamt betrachtet kann somit davon ausgegangen werden, dass bei einem teilweisen Vollzug dem Beschuldigten bezüglich des aufzuschiebenden Strafrests noch knapp eine günstige Prognose gestellt werden kann. Es ist dem Beschuldigten deshalb der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren, wobei der Vollzug im Umfang von sechs Monaten Freiheitsstrafe aufzuschieben und im Übrigen zu vollziehen ist. Mit der Vorinstanz (Urk. 76 S. 26) ist die Probezeit auf vier Jahre zu bemessen.

- 29 - V. Widerruf 1. Begeht ein Verurteilter während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so wi-

derruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinnvoller Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei kann es auf eine unbedingte Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate erreicht oder die Voraussetzungen nach Artikel 41 erfüllt sind (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). 2. Es ist eine Prognose künftigen Legalverhaltens zu stellen. Eine bedingte Strafe oder der bedingte Teil einer Strafe ist nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Strafe ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausge-

- 30 - sprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden (BGE 134 IV 140, Erw. 4.3 ff., mit weiteren Hinweisen). 3. Der Beschuldigte hat die drei Vergehen (Fahren in fahrunfähigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, Fahren ohne Berechtigung) innerhalb der ihm mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 10. Februar 2010 angesetzten und mit Strafbefehl vom 31. Januar 2012 verlängerten Probezeit bzw. innerhalb der ihm mit diesem Strafbefehl angesetzten dreijährigen Probezeit begangen. Damit stellt sich die Frage, ob der bedingte Strafvollzug bzw. der bedingte Teil der Strafe zu widerrufen ist. 4. Die Vorinstanz ist ohne nähere Begründung und ohne eine Prognosestellung zum Schluss gelangt, die Vorstrafe vom 10. Februar 2010 bzw. der bedingte Teil der Vorstrafe vom 31. Januar 2012 seien zu widerrufen (Urk. 76 S. 27).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.